

**Gemeinsame Studienordnung für die
Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und
Gesangspädagogik**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental—und Gesangspädagogik (nachfolgenden auch IGP) die nachfolgende gemeinsame Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	3
§ 5 Lehr- und Lernformen.....	3
§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums.....	4
§ 7 Inhalte des Studiums.....	4
§ 8 Credits.....	5
§ 9 Studienberatung.....	6
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	6

Anlagen:

- Anlage 1a) Studienablaufplan JRP Akustische Gitarre IGP-Ausrichtung
- Anlage 1b) Studienablaufplan JRP Gesang IGP-Ausrichtung
- Anlage 1c) Studienablaufplan JRP Instrumental IGP-Ausrichtung
- Anlage 1d) Studienablaufplan pädagogische Spezialisierungsmodule

- Anlage 1e) Studienablaufplan JRP Akustische Gitarre künstlerische Ausrichtung
- Anlage 1f) Studienablaufplan JRP Gesang künstlerische Ausrichtung
- Anlage 1g) Studienablaufplan JRP Instrumental künstlerische Ausrichtung

- Anlage 2a) Modulbeschreibungen JRP Akustische Gitarre IGP-Ausrichtung
Anlage 2b) Modulbeschreibungen JRP Gesang IGP-Ausrichtung
Anlage 2c) Modulbeschreibungen JRP Instrumental IGP-Ausrichtung
Anlage 2d) Modulbeschreibungen Wahlpflichtmodule pädagogische Spezialisierung
Anlage 2e) Modulbeschreibungen schwerpunkübergreifende Wahlpflichtmodule
- Anlage 2f) Modulbeschreibungen JRP Akustische Gitarre künstlerische Ausrichtung
Anlage 2g) Modulbeschreibungen JRP Gesang künstlerische Ausrichtung
Anlage 2h) Modulbeschreibungen JRP Instrumental künstlerische Ausrichtung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für die Bachelorstudiengänge Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber. Die Studiengänge können jeweils mit den künstlerischen Schwerpunkten „Instrumental“, „Gesang“ oder „Akustische Gitarre“ studiert werden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang Voraussetzung sind. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Bachelorprüfung nachweisen, dass er künstlerische und wissenschaftliche und ggf. pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Er soll über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf hohem Niveau verfügen, die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d.h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische und ggf. pädagogische Können und fachliche Wissen anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

- a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

Ausnahmsweise kann der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei Nachweis besonderer künstlerischer Eignung i.S.d. § 17 Abs.7 SächsHSG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entbehrlich sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art sowie das Selbststudium und schließen mit Modulprüfungen ab. Das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen führt zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend des Studienablaufplanes des jeweiligen Studienganges und der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-g) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes für den jeweiligen Studiengang ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-h) zu entnehmen.

(5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium können insgesamt 240 Credits erworben werden. Auf die Module sowohl des Bachelor-Studiengangs Jazz/Rock/Pop künstlerisch als auch des Bachelor-Studiengangs Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik entfallen einschließlich des Bachelorprojekts mit 9 Credits insgesamt 240 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-h) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den in § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Ab dem 5. Fachsemester kommt die jeweilige künstlerische bzw. instrumental- und gesangspädagogische Ausrichtung der Studiengänge unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang zur Geltung.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, künstlerische Probenarbeit, (Hospitations)Praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.

In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.

(8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule und der Vertiefungsrichtung zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im den Bachelorstudiengängen Jazz/Rock/Pop künstlerisch und Jazz/Rock/Pop Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten.

(2) Die Studienordnung wird von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden durch Aushang veröffentlicht.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 04.05.2021, der Fakultät II vom 10.05.2021 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 11.05.2021, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 20.05.2021 sein Einvernehmen erteilt hat